

Der Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis; er enthält die persönlichen Daten des Inhabers/der Inhaberin, das Datum der Ausstellung sowie den Grad der Behinderung.

1. Wer bekommt den Behindertenpass?

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 %, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Stellen Sie Ihren Antrag mit dem Antragsformular (abrufbar auf der Webseite) und legen Sie folgende Unterlagen in Kopie, gegebenenfalls übersetzt und in möglichst aktueller Fassung bei:

- 1 aktuelles Lichtbild (3,5 x 4 cm)
- Meldenachweis
- Nachweis über allfällige gesetzliche Vertretung

2. Feststellung durch Sachverständige

Falls noch kein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellt wurde, erfolgt sie durch ärztliche Sachverständige beim Bundessozialamt.

Aktuelle medizinische Befunde und Atteste sollen in diesem Fall dem Antrag beigelegt werden. Alle Eingaben sowie die Ausstellung des Behindertenpasses sind gebührenfrei.

3. Wofür dient der Behindertenpass?

Der Behindertenpass dient als Nachweis der Behinderung und bringt Vorteile.

– **Preisermäßigungen und Sondertarife:** bei Freizeit- und Kultureinrichtungen, zum Beispiel Museen, Veranstaltungen, Bäder, etc. Vor dem Kartenerwerb ist eine Anfrage wegen Preisermäßigungen für Menschen mit Behinderung zweckmäßig. Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages bei Autofahrerklubs nach deren Richtlinien sind möglich.

– **Steuervorteile:** pauschalierter Steuerfreibetrag bei Behinderung ab einem Grad der Behinderung von 25vH – § 35 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 2 der Verordnung des Bundesministerium für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen (Bundesgesetzblatt. Nr. 202/1996) sieht die Berücksichtigung von Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegung durch einen monatlichen Pauschalbetrag vor.

– **Vignette: WER bekommt die Gratis-Autobahnvignette?**

InhaberInnen eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung“ oder „Blindheit“. Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein.

WIE bekommt man die Gratis-Autobahnvignette? Antrag (mit Kopie des Zulassungsscheines) bei einer Landesstelle des Bundessozialamtes.

Kontaktadressen:

Bundessozialamt - Zentrale

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

Tel: 05 99 88; Fax: 05 99 88-2131

Mail: bundessozialamt@basb.gv.at

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 15:30 Uhr;

Freitag von 7:30 bis 14:30 Uhr

Beratungszeiten:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr,

nachmittags nach Vereinbarung

Behindertengleichstellung:

Tel: 05 99 88; Fax: 0800 311 699

Mail: gleichstellung@basb.gv.at